

24/SN-253/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.190/9-Pr/7/92

OKoär Dr. Horak/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

BONNENGESETZENTWURF	
Zl.	122-92/19
Datum: 13. OCT. 1992	
Verteilt 18. Nov. 1992	Ha-

Betr.:

Kraftfahrzeuggesetz 1967. Novelle.
Stellungnahme

Klaus Grabner

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zu übersenden.

Wien, am 9. November 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.190/9-Pr/7/92

OKoär Dr. Horak/5435

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Betr.:
Kraftfahrgesetz 1967. Novelle.
Entwurf

zu do. Zl.: 124.115/112-I/2/92
vom 9.10.1992

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der freiwilligen Vereinbarung zum Kfz-Recycling zwischen der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und den betroffenen Organisationseinheiten der Bundeswirtschaftskammer wurde stets der Wunsch geäußert, durch eine Novelle zum KFG eine verpflichtende Verbleibserklärung bei der Abmeldung von Kraftfahrzeugen vorzusehen (vgl. die Beilage). Obwohl dieser Wunsch dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr schon mehrmals bekanntgegeben wurde, wurde er im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Es wird daher ersucht, im Rahmen dieser geplanten Novelle eine gesetzliche Regelung über eine solche Verbleibserklärung in das KzG aufzunehmen. Ein entsprechendes Gedankenmodell ist als Beilage angeschlossen.

- 2 -

Im übrigen bestehen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

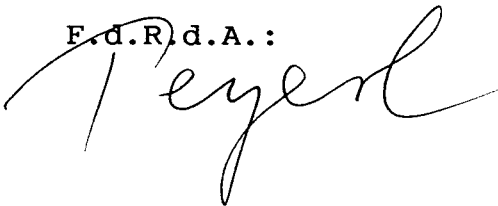
Wien, am 9. November 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

1 Beilage

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Teyen', is written over the printed text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is fluid and extends to the right.

GEDANKENMODELL FÜR EINE KFZ-VERBLEIBSERKLÄRUNG

Um hier ein erhöhtes Umweltbewußtsein beim Kfz-Halter zu fördern und um eine Kontrolle durch die Behörde zu ermöglichen, könnte eine Kfz-Verbleibserklärung festgelegt werden. Anlässlich jeder Kfz-Abmeldung sollte der Fahrzeughalter als Beilage zur Abmeldung in allen jenen Fällen, in denen nicht gleichzeitig eine Ummeldung erfolgt, der Zulassungsbehörde eine Kfz-Verbleibserklärung übergeben werden. In dieser wäre die Kfz-Übernahme wie folgt alternativ nachzuweisen:

1. durch einen Kfz-Händler, *u. Kfz-Reparaturbetrieb*
2. durch einen autorisierten Altstoffhändler (Verschrottungsbestätigung),
3. durch eine Gebietskörperschaft oder einen autorisierten Abfallsammler,
4. durch Bekanntgabe des Käufers (gemäß Kaufvertrag bei Privatverkäufen) oder
5. durch einen Hinweis auf den Verbleib im Besitz des Fahrzeughalters

Die Fälle 1 bis 3 könnten durch firmenmäßige Zeichnung der übernehmenden Stelle dokumentiert werden, in den Fällen 4 und 5 wäre der Abmeldende auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung sowie über allfällige Strafsanktionen bei unsachgemäßer Entsorgung aufmerksam zu machen. Lediglich im Falle von Punkt 4 oder 5 wäre eine Evidenz vorzunehmen.

Da alle Kraftfahrzeuge hinsichtlich Fahrgestell- und Motornummer bei den Zulassungsbehörden erfaßt sind, kann mit diesem System jede unsachgemäße Entsorgung kontrolliert werden. Der hierfür Verantwortliche kann daher ermittelt und zur Kostentragung herangezogen werden.